

**MUSTER 44: Beschluss: Vernehmungsersetzende
Vorführung aufgezeichneter richterlicher Zeugenvernehmung,
§ 255a Abs. 2 StPO, § 171b GVG**

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

beschlossen:

1. Die Bild-Ton-Aufzeichnung über die ermittlungsrichterliche Vernehmung der Zeugin Lena Winter vom 15.12. ... ist gem. § 255a Abs. 2 StPO zur Ersetzung der Vernehmung der Zeugin vorzuführen.
2. Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Bild-Ton-Aufzeichnung über die ermittlungsrichterliche Vernehmung der Zeugin Lena Winter vom 15.12. ... entsprechend ihrem Antrag ausgeschlossen.

Gründe:

1. Die Anordnung der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Kammer aus Gründen des Opferschutzes. Dem Angeklagten liegen fünf Sexualstraftaten – in zwei Fällen gem. § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB und in drei Fällen gem. § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB – zum Nachteil der elfjährigen Zeugin zur Last, derer sie im Alter von neun bis elf Jahren zum Opfer gefallen sein soll. Die Vernehmung in der Hauptverhandlung würde die Zeugin seelisch erheblich belasten, insbesondere bestünde – die angeklagten Taten als geschehen unterstellt – die erhebliche Gefahr der Retraumatisierung der Zeugin.

Das Interesse des Angeklagten und seines Verteidigers an einer Befragung der Zeugin in der Hauptverhandlung muss demgegenüber zurückstehen. Denn die Verteidigungsrechte des Angeklagten sind auch so ausreichend gewahrt, insbesondere hatte er und sein Verteidiger Gelegenheit an der ermittlungsrichterlichen Vernehmung mitzuwirken und über den Ermittlungsrichter Fragen an die Zeugin zu stellen, wovon der Verteidiger auch Gebrauch gemacht hat. Weniger einschneidende Möglichkeiten des Zeugenschutzes gem. §§ 247, 247a StPO kann nicht der Vorzug gegeben werden.

Die Entfernung des Angeklagten gem. § 247 StPO kann nicht vermeiden, dass die Zeugin zur Hauptverhandlung erscheinen und nach Unterrichtung des Angeklagten – ggf. wiederholt – in den Sitzungssaal geführt und weiter aussagen muss. Bereits das Erscheinen der

Zeugin am Gerichtsort mit der zumindest subjektiv empfundenen Gefahr, den Angeklagten zu sehen oder ihm gar zu begegnen, stellt für sie – vor allem in Ansehung ihres Alters – eine erhebliche seelische Belastung dar, die zudem einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage abträglich ist. Umso mehr gilt dies für das beschriebene Prozedere, das bei Fragen des Angeklagten nach seiner Unterrichtung durchzuführen wäre. Auch ist die Vernehmungssituation für die elfjährige Zeugin im Sitzungssaal in Anwesenheit ihr unbekannter Personen belastend und kann einer vollständigen wahrheitsgemäßen Aussage entgegenstehen.

Die audiovisuelle Vernehmung der Zeugin gem. § 247a StPO erscheint angesichts ihres Alters und des für sie belastenden Beweisthemas zur Erforschung der Wahrheit nur minder geeignet. Denn für die Wahrheitsfindung erscheint es wichtig, dass die vernehmende Vorsitzende Richterin der Zeugin persönlich gegenübertritt. Durch die technisch bedingte Distanz einer Videovernehmung wäre es nicht in gleichem Maße möglich, dass die Vorsitzende das notwendige Vertrauensverhältnis zu der elfjährigen Zeugin aufbaut und sich einen hinreichenden Eindruck von deren individuellen Eigenart und non-verbalen Aussageverhalten verschafft. Auch ist zu befürchten, dass die Zeugin angesichts der technisch bedingten Vernehmungssituation keine vollständigen wahrheitsgemäßen Angaben machen würde.

Angesichts der benannten Defizite einer Vernehmung unter Anwendung der §§ 247, 247a StPO stehen weder die Verteidigungsinteressen des Angeklagten noch die Sachaufklärungspflicht der vernehmungsersetzenden Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung entgegen.

2. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, weil dabei Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der elfjährigen Zeugin zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würde und auch das öffentliche Interesse an der Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt, § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GVG, zumal die Vernehmung Sexualstraftaten zum Gegenstand hatte, deren die Zeugin laut Anklage im Alter von neun bis elf Jahren zum Opfer gefallen sein soll.